

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 2. Juli 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend; die Bestimmungen von Fährschiffabfertigungen betreffend; die Best- und Rücküberlegung des Fährschiffverkehrs betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1915.)

Die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend.

Am Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialeutschließung vom 4. Oktober 1909 erteilten Genehmigung wird zum Vollzug der zwischen den Regierungen der Bodenseeferienstaaten getroffenen Vereinbarungen im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen gemäß § 306 Ziffer 10 und § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und § 148 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

I.

Am Stelle des § 18 in Abschnitt D) der durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend, veröffentlichten „Residierten Bestimmungen der Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee“ treten zufolge einer zwischen den Regierungen der Bodenseeferienstaaten getroffenen Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1915 an folgende Bestimmungen:

§ 18.

Die in Artikel 6 der Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 über die Interzekung der Schiffe gegebenen Bestimmungen finden auch auf Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote Anwendung.

Die Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote sind alljährlich zu nummerieren.